

Haben Sie Fragen zum Antrag oder zu Fördermöglichkeiten der Stiftung? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Telefon: 06131-16 50 70
kontakt@snu.rlp.de

BEANTRAGUNG VON MAßNAHMEN AUS ERSATZZAHLUNGEN

HINWEISE FÜR ANTRAGSTELLER

1. Grundsätzliches

Nach § 7 Abs. 5 LNatSchG verwaltet die SNU für das Land Rheinland-Pfalz die Ersatzzahlungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Maßnahmen aus Ersatzzahlungen können bei der SNU im Rahmen eines Antragsverfahrens beantragt und dabei die Kosten bis zu 100 % erstattet werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Ersatzzahlungen nur in dem Naturraum gemäß des entsprechenden Eingriffsorts einzusetzen sind. Daher sollte vor der Beantragung von Maßnahmen die Verfügbarkeit von Mitteln im betroffenen Naturraum abgefragt werden.

Insbesondere die Regelungen folgender Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen aus Ersatzzahlungen zu beachten:

- § 15 BNatSchG
- § 7 LNatSchG
- § 9 LKompVO
- § 4 Abs. 4 LKompVzVO
- § 44 LHO zzgl. dazu ergangener VV
- Naturschutzfachliche Kriterien zur Verwendung von Ersatzzahlungen sowie Antrags- und Verwendungsverfahren

2. Welche Maßnahmen können finanziert werden?

Mit Ersatzzahlungsmitteln sollen Naturschutzmaßnahmen zur nachhaltigen Aufwertung von Natur und Landschaft (Darlegung der Aufwertungsfähigkeit und Aufwertungsbedürftigkeit) durchgeführt werden. Eine anderweitige rechtliche Verpflichtung zur Aufwertung von Flächen bzw. Biotopen darf nicht bestehen. Nähere Ausführungen zu den fachlichen sowie organisatorischen Vorgaben finden Sie in den "Naturschutzfachlichen Kriterien zur Verwendung von Ersatzzahlungen sowie Antrags- und Verwendungsverfahren" (unter <https://snu.rlp.de/de/foerderungen/massnahmen-aus-ersatzzahlungen/>).

Die Gebietskulisse zur Umsetzung von Maßnahmen aus Ersatzzahlungen ist in § 7 Abs. 1 LNatSchG vorgegeben. Sollte eine Maßnahme nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Gebietskulisse liegen, ist eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Obere Naturschutzbehörde einzuholen.

Folgende Maßnahmen sind nicht aus Ersatzzahlungen finanzierbar:

- ausschließliche Maßnahmen der Umweltbildung und der Öffentlichkeitsarbeit,
- ausschließliche Kartierungsmaßnahmen ohne signifikante Bedeutung für die Durchführung oder Erfolgskontrolle einer Maßnahme aus Ersatzzahlungen,
- ausschließliche Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (siehe Unionsliste der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 des europäischen Parlamentes und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten),
- Forschungsprojekte und Untersuchungen,
- Maßnahmen, die vorrangig anderen Zwecken dienen (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsinfrastruktur oder der Verkehrssicherung),
- Maßnahmen, die im Rahmen eines Ökokontos oder als Realkompensation im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung umgesetzt werden,
- Erhaltungs- bzw. Unterhaltungspflegemaßnahmen, wenn die ökologische Qualität der Flächen hierdurch nicht noch weiter aufgewertet werden kann.

3. Wer kann eine Maßnahme beantragen?

Aufgrund einer gesetzlich festgelegten Frist zur Verwendung von Ersatzzahlungen (nach § 7 Abs. 5 LNatSchG) wird grundsätzlich unterschieden zwischen Mitteln, die ausschließlich für eine Beantragung durch die am Eingriff beteiligte Naturschutzbehörde vorgesehen sind, und Mitteln, die einem erweiterten Antragstellerkreis zur Verfügung stehen.

Durch Naturschutzbehörden ungenutzte Mittel sind nach Ablauf einer Frist (§ 7 Abs. 5 LNatSchG) im entsprechenden Naturraum auch für weitere Antragsteller, wie z. B. andere Kommunen, Verbände oder Organisationen verfügbar.

Bei privatrechtlich organisierten Dritten als Antragsteller prüft die SNU die Zuverlässigkeit und ordnungsgemäße Geschäftsführung (VV Nr. 1.2 Satz 1 zu § 44 LHO) u. a. durch die Vorlage folgender Unterlagen:

- Satzung
- Nachweis Rechtspersönlichkeit
- Protokoll der letzten Sitzung
- Vermögensaufstellung (letzter Jahresabschluss)
- ggf. Mitgliederaufstellung (Aufstellung über die Anzahl und Funktion der Mitglieder von z. B. Vorstand und Rat bei einer Stiftung)
- ggf. durchgeführte Projekte/Erfahrungen im Naturschutz

4. Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähige Kosten ergeben sich aus den Informationen des Merkblatts „Kostenplan und Kostengliederung bei der Beantragung von Maßnahmen aus Ersatzzahlungen“.

Im Wesentlichen können Kosten der folgenden Kostenarten in Ansatz gebracht werden:

- Investitionskosten
- Fremdleistungskosten (Dienstleistungen)
- Sachkosten
- Personalkosten
- Verwaltungskostenpauschale

Nicht finanzierbar hingegen sind:

- vorbereitende Leistungen zur Erstellung des Maßnahmenantrags (vgl. Nr. 6 – abweichend Konzeptionsantrag)
- Gutachter- bzw. Sachverständigenkosten zur Ermittlung von Grundstückswerten abseits des Bodenrichtwertes (z. B. durch Bestockung des Grundstücks mit Wald oder Sonderkulturen, zur Monetarisierung von Nutzungsrechten wie beispielsweise Fischereirecht oder Trinkwasserentnahmestellen wie auch von Nutzungseinschränkungen wie Leistungs-, Wegerechten o.ä.)
- Vorhandenes Personal öffentlicher Stellen.

Vorhandenes Personal jeglicher öffentlichen Stellen kann nicht finanziert werden. Personal in öffentlichen Stellen, das jedoch zusätzlich für die Projektbetreuung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus Ersatzzahlungen eingestellt wird, kann finanziert werden. Die Aufstockung einer bestehenden Personalstelle kann darunter subsumiert werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese Zeit tatsächlich eigens und ausschließlich diesem Zweck dient und nicht mit einer Kürzung von Stellenanteilen innerhalb der jeweiligen Fachabteilung einhergeht.

5. Antragsverfahren

Die Verwendung von Ersatzzahlungen sowie das Antragsverfahren werden durch die Bestimmungen der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) sowie der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 konkretisiert. In Bezug auf das Antragsverfahren und die Abwicklung der Maßnahmen gelten die Vorgaben des öffentlichen Zuwendungsrechts nach § 44 LHO zzgl. dazu ergangener Verwaltungsvorschriften entsprechend.

Zur Beantragung einer Maßnahme aus Ersatzzahlungen sind folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen. Zum einen muss eine ausreichende Mittelverfügbarkeit zur Finanzierung des Projektes gegeben sein. Zum anderen muss die geplante Maßnahme fachlich geeignet sein (s. Punkt 2). Des Weiteren darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein (Maßnahmenbeginn = Ausschreibung von Leistungen, Abschluss vertraglicher Vereinbarungen).

Für eine Antragstellung sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden, die auf der Homepage der SNU heruntergeladen werden können: <https://snu.rlp.de/de/foerderungen/massnahmen-aus-ersatzzahlungen/antrag-fuer-massnahmen-aus-ersatzzahlungen/>.

Der Antragsentwurf bzw. die prüffähigen Antragsunterlagen sind fristgerecht (siehe ff.) bei der SNU einzureichen.

Verfahren naturschutzbehördengebundene Mittel

Die Beschlusssitzungen über die naturschutzbehördengebundenen Mittel (s. Punkt 3) finden jeweils zum Ende eines Monats statt. Der mit der SNU vorabgestimmte Antragsentwurf (inkl. Anlagen A1, A2, F1) muss bis spätestens zum ersten Werktag eines Monats vollständig vorliegen (per Mail), damit ausreichend Zeit zur Prüfung und weiteren Abstimmung zwischen Antragsteller und Zuwendungsgeber vor Beschlussfassung besteht.

Sollte ein Antragsentwurf unvollständig oder nicht fristgerecht bei der SNU eingehen, kann dieser frühestens in der Beschlusssitzung des darauffolgenden Monats vorgestellt werden.

Verfahren Mittel für erweiterten Antragstellerkreis

Die Mittel werden grundsätzlich nach Naturraum zweckgebunden für Aufwertungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingesetzt. Die Mittel können auf Antrag von Kommunen aber auch anderer öffentlicher oder privater Maßnahmenträger (z. B. Verbände, Organisationen) zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Die Beschlusssitzungen über diese Mittel finden jeweils zum Ende eines Quartals statt. Die entsprechenden Anträge (inkl. aller Anlagen) müssen vollständig bis spätestens zum 01.03./01.06./01.09./01.12. des Jahres vorliegen, damit ausreichend Zeit zur Prüfung und weiterer Abstimmung zwischen Antragsteller und SNU vor Beschlussfassung besteht.

Die oberste und oberen Naturschutzbehörden werden über alle zur Bewilligung anstehenden Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

6. Welche Antragsmöglichkeiten gibt es?

- **Konzeptionsantrag (Antragstyp 1):** Antrag zur Erstattung von Kosten für die Erarbeitung eines Projektkonzepts bzw. eines Maßnahmenantrags durch einen externen Dienstleister. Eine Finanzierung von Konzeptionsanträgen ist nur für Landkreise/kfr. Städte im Rahmen ihrer verfügbaren Ersatzzahlungen (< 3 Jahre) möglich. Eine Finanzierung aus Mitteln der allgemeinen Naturraumkonten ist nicht möglich.
- **Maßnahmenantrag (Antragstyp 2):** Antrag zur Erstattung von Kosten für die Umsetzung von Maßnahmen (Herstellung und Unterhaltung) mit einer maximalen Projektlaufzeit von 15 Jahren. Der Maßnahmenantrag sollte, wenn möglich und geeignet, in zwei Phasen unterteilt werden: Phase I (Herstellungsphase, i.d.R. 1-5 Jahre) und Phase II (Unterhaltungsphase, i.d.R. 10-14 Jahre). Mittel aus Phase I sind dabei nicht übertragbar auf Phase II.
- **Folgeantrag (Antragstyp 3):** Antrag zur Erstattung von Kosten für die Umsetzung von Maßnahmen im Anschluss an eine bereits durchgeführte Maßnahme aus Ersatzzahlungen, wenn weitere Aufwertungen erreicht werden können.

7. Was muss beim Ausfüllen der Antragsunterlagen beachtet werden?

- Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie immer die aktuellen Antragsunterlagen über die Homepage der SNU downloaden und vollständig ausfüllen.
- Entscheidungen über die Art der Maßnahmendurchführung sind zu begründen (z. B. warum sollen Gabionen anstelle von Steinschüttungen verwendet werden?).
- Die Kostenkalkulation/-herleitung sollte plausibel und zu begründen sein.
- Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Einreichung der Anlagen, damit das Antragsprüfverfahren vollständig und schnell erfolgen kann ohne, dass weitere Nachreichungen angefordert werden müssen.
- Bitte achten Sie darauf die Bestätigungen am Ende jedes Antragsformulars wahrheitsgemäß und vollständig anzuhaken.
- Bitte vergewissern Sie sich, dass der Antrag von einer in Ihrer Institution dazu berechtigten Person unterschrieben wird.

8. Weitere Informationen

- **Finanzierung von Maßnahmen aus NATURA2000-Bewirtschaftungsplänen**
 - „Orange“ – Typ 1:
 - als Wiederherstellungsmaßnahme generell zur Kompensation geeignet.
 - als Erhaltungsmaßnahme ist im Einzelfall zu entscheiden, ob hiermit eine Aufwertung verbunden ist und ob diese über die Standardmaßnahmen (z. B. übliche land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsweise) hinausgeht. Dies ist z. B. beim Anlegen von Tümpeln im Wald, Wiedervernässung u. ä. gegeben.
 - „Rot“ – Typ 2: gleiche Betrachtungsweise wie bei Maßnahmentyp 1 „orange“
 - „Grün“ – Typ 3: stellt eine optionale Verbesserung dar und ist generell als Kompensation geeignet (Aufwertung ohne rechtliche Verpflichtung).
- **Aktion Blau Plus**
 - Bis zu 10 % an zuwendungsfähigen Kosten (mit Naturschutzbezug) können bei Aktion Blau Plus-Projekten übernommen werden, wenn:
 - Räumliche Lage in der Nationalparkkulisse oder NATURA2000 oder Schwerpunktgewässer
 - Investitionskosten ≥ 100.000 Euro
 - Naturschutzfachlicher Nutzen $>$ Wasserwirtschaftlicher Nutzen
 - Antragseinreichung über MIP-Fördersystem der Wasserwirtschaft und dort auch Bitte um Prüfung der Kofinanzierung mit Ersatzzahlungsmitteln.
- **Einnahmen**
 - Werden innerhalb der Maßnahme Einnahmen mit direktem Projektbezug erwartet oder sind diese wahrscheinlich, ist dies im Rahmen des Antrags mitzuteilen und auszuführen (z. B. Einnahmen durch die Vermarktung von Streuobst, wenn die Streuobstwiese im Rahmen einer Maßnahme angelegt/aufgewertet/in Stand gesetzt wurde).
 - Einnahmen führen in der Regel zu einer entsprechenden Verringerung der Bewilligungssumme bzw. sind von dieser im Vorhinein in Abzug zu bringen.
- **Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Landesforsten**
 - Sofern im Rahmen der Maßnahmenumsetzung Personal von Landesforsten eingebunden werden soll, bitten wir vor Antragstellung um frühzeitige Abstimmung, da es hier einige Sonderregelungen zu beachten gilt.
- **Vergabe von Leistungen**
 - privatrechtliche Antragsteller
Bei Maßnahmen aus Ersatzzahlungen mit einer Gesamtfinanzierungshöhe ≥ 100.000 € müssen die extern zu beauftragenden Einzelleistungen sowie die zu tätigenden Anschaffungen nach den geltenden Vorschriften des Vergaberechts und gemäß den dazu im Bewilligungsbescheid formulierten Auflagen vergeben bzw. angeschafft werden.

Bei Maßnahmen mit einer Gesamtfinanzierungshöhe < 100.000 € richtet sich die Vergabe von Einzelleistungen und die Anschaffung von Gütern nach den Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid. Generell sind immer die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten und die Vergabe- und Anschaffungsverfahren zu dokumentieren.

○ Öffentlich-rechtliche Antragsteller

Bei Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes wird auf die Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen verwiesen. Ergänzend sind die Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides zu beachten. Generell sind immer die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten und die Vergabe- und Anschaffungsverfahren zu dokumentieren.